

Vertrag

über die Übernahme von Inventargegenständen

Deutsches Rotes Kreuz-Rettungsdienst Leipzig gGmbH,
Friedrich-Ebert-Straße 111, 04105 Leipzig,
vertreten durch den Geschäftsführer Holger Winkler

im Folgenden „**Verkäufer**“
genannt

und

..... 1
..... 2
vertreten durch 3

im Folgenden „**Käufer**“
genannt

schließen anlässlich des Leistungserbringerwechsels bei der Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport in der Stadt Leipzig folgenden Übernahmekaufvertrag:

¹ Name bzw. Firma des nachfolgenden Leistungserbringers.
² Anschrift Sitz des nachfolgenden Leistungserbringers.
³ Name, Vorname und Funktion Vertretungsberechtigter.

Präambel

Der Verkäufer ist bei Abgabe des Angebots auf Abschluss dieses Vertrags im Auftrag der Stadt Leipzig (nachfolgend Stadt) mit der Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungswachenbereich Mitte gemäß § 31 SächsBRKG beauftragt. Dazu hat der Verkäufer mit der Stadt einen öffentlich-rechtlichen Durchführungsvertrag (nachfolgend Durchführungsvertrag) geschlossen. Seine vertraglichen Leistungspflichten werden voraussichtlich mit Ablauf des 30. Juni 2024 enden. Nach in diesem Vertragsverhältnis zwischen dem Verkäufer und der Stadt getroffenen Vereinbarungen ist der Verkäufer verpflichtet, den Rettungsdienst von Rettungswachen aus durchzuführen, die er ganz oder teilweise mit eigenem Inventar ausgestattet hat. Die Stadt wird die Durchführung des Rettungsdienstes für die an das Ende dieses Durchführungsvertrags mit dem Verkäufer anschließenden Leistungsperiode (zukünftige Leistungsperiode) im Wege eines förmlichen Verfahrens gemäß § 31 Abs. 1 SächsBRKG an Leistungserbringer neu vergeben. Zweck dieses Vertrags ist es, im Falle eines Leistungserbringerwechsels die kontinuierliche Weiternutzung der zur Durchführung des Rettungsdienstes vom Verkäufer beschafften und noch verwendungsfähigen, abschreibungspflichtigen Rettungswacheninventargegenstände durch einen nachfolgenden Leistungserbringer und damit insgesamt eine wirtschaftliche Weiterführung des Rettungsdienstes sicherzustellen.

Sämtliche abschreibungspflichtigen Inventargegenstände des Verkäufers sind zur Nutzung im öffentlichen Rettungsdienst der Stadt öffentlich-rechtlich gewidmet.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist der Verkauf aller vom Verkäufer zum Zwecke der Erfüllung des Durchführungsvertrags beschafften und dazu im Zeitpunkt nach § 3 Satz 1 inventarisierten Inventargegenstände der zum Rettungswachenbereich Mitte zugeordneten Rettungswachen.
- (2) Der Verkäufer hat sich gegenüber der Stadt verpflichtet, für jede Rettungswache ein vollständiges und ordnungsgemäßes Inventarverzeichnis aufzustellen und laufend zu führen, in dem die vom Verkäufer zur Leistungserbringung angeschafften, betriebsnotwendigen Inventargegenstände im Einzelnen konkret bezeichnet sind. Vertragskonform verzeichnete Inventargegenstände können dabei nur mit Zustimmung der Stadt ausgesondert und aus dem Verzeichnis gestrichen werden. Die vom Verkäufer vertragskonform geführten Inventarverzeichnisse legen den Vertragsgegenstand auch für den Käufer verbindlich fest. Für diesen Vertrag ist der aktuelle Stand der Liste bei Ende des Durchführungsvertrags zwischen Stadt und Verkäufer maßgeblich. Vom Vertragsgegenstand ausgenommen sind die zum Zeitpunkt des Besitzübergangs in den Rettungswachen befindlichen apothekenpflichtigen Arznei- und Verbrauchsmittel. Die zwischen Verkäufer und Stadt zur Führung der Inventarverzeichnisse getroffenen vertraglichen Vereinbarungen liegen als Auszug diesem Vertrag in der **Anlage** bei.
- (3) Ein Inventargegenstand ist im Sinne von Absatz 1 inventarisiert, wenn er in das Inventarverzeichnis des Käufers aufgenommen wurde und nicht vor dem Zeitpunkt nach § 3 Satz 1 ausgesondert worden ist oder hätte ausgesondert werden müssen. Aussonderungspflichtige Inventargegenstände sind solche, die abnutzungs- oder beschädigungsbedingt irreparabel unbrauchbar geworden sind.
- (4) Sollte der derzeit vom Verkäufer betriebene Rettungswachenbereich räumlich oder funktionell nicht vollständig vom Käufer weiterbetrieben werden, ist die Stadt berechtigt, verbindlich gegenüber beiden Vertragsparteien Inventargegenstände vom Kaufgegenstand nach Absatz 1 auszunehmen und sie einem anderen Rettungswachenbereich und damit einem anderen Erwerber zuzuordnen.

§ 2

Übereignung, Besitzübergang

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, Eigentum und Besitz am Vertragsgegenstand lastenfrei auf den Käufer mit Wirkung zum in § 3 vereinbarten Zeitpunkt zu übertragen. Von der Verpflichtung zur Verschaffung lastenfreien Eigentums ausgenommen sind die in Absatz 2 aufgeführten Belastungen.

- (2) Der Verkäufer hat seine Zustimmung zur öffentlich-rechtlichen Widmung der vertragsgegenständlichen Inventargegenstände erklärt. Des Weiteren hat er sich im Durchführungsvertrag verpflichtet, die Zustimmung Dritter zur Widmung einzuholen, soweit ihnen Rechte an Rettungsmitteln zustehen. Die Widmung bleibt bestehen und wird nur nach Maßgabe des mit dem Käufer und der Stadt abzuschließenden Betrauungsaktes (§ 31 Abs. 1 SächsBRKG) für die zukünftige Leistungsperiode aufgehoben. Sie stellt insoweit keinen Rechtsmangel am Vertragsgegenstand dar.

§ 3

Zeitpunkt des Besitz- und Eigentumsübergangs

Die Pflichten nach § 2 Abs. 1 sind mit Wirkung zum Ende des zwischen dem Verkäufer und der Stadt geschlossenen Durchführungsvertrags zu erfüllen. Der Verkäufer ist vorleistungspflichtig (§ 320 Abs. 1 Satz 1 BGB).

§ 4

Anforderungen an die Beschaffenheit der verkauften Inventargegenstände

Die zum Vertragsgegenstand gehörenden Inventargegenstände sind gebraucht. Sie sind bei Besitzübergang frei von Sachmängeln, wenn sie sich trotz vorhandener Abnutzung für die Erfüllung des ihnen zukommenden Zweckes eignen und sie die übliche Beschaffenheit aufweisen.

§ 5

Kaufpreis

- (1) Der Kaufpreis bestimmt sich nach der Summe der Buchwerte (nachgewiesene Anschaffungskosten abzüglich des Absetzungsbetrages für bis zum Ende des Durchführungsvertrags Verkäufer – Stadt zurückgelegte Abnutzungen), die für jeden nach diesem Vertrag veräußerten Inventargegenstand auf den Zeitpunkt des Besitzübergangs festgestellt werden, zuzüglich Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Bei der Bestimmung des Buchwertes sind zulässige Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (§ 7 Abs. 1 Satz 7 EStG) anzurechnen. Für die Ermittlung des Buchwerts sind bei gebraucht angeschafften Inventargegenständen Nutzungszeiten vor der Anschaffung vom Abschreibungszeitraum abzuziehen. Der Verkäufer hat die Zahlung des Anschaffungspreises durch Vorlage der Rechnung und eines Zahlungsbelegs nachzuweisen.
- (2) Der Käufer kann die Herabsetzung eines Buchwertes verlangen, wenn dessen Höhe offensichtlich außer Verhältnis zum tatsächlichen Zeitwert des Inventargegenstandes steht.

§ 6

Sicherheitsleistung, Fälligkeit des Kaufpreises und Rückgabe der Sicherheit

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, für den Anspruch des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit bestimmt sich nach den Festlegungen der Stadt im Verfahren zur Betrauung des künftigen Leistungserbringers mit der Durchführung des Rettungsdienstes nach § 31 Abs. 1 SächsBRKG in der künftigen Leistungsperiode. Sie beläuft sich auf die Restbuchwerte der Inventargegenstände, die bei Bekanntmachung dieses Verfahrens der Inventarliste des Verkäufers zu entnehmen sind, soweit sie Gegenstände betrifft, die bei Beginn der in Aussicht genommenen künftigen Leistungsperiode noch nicht vollständig abgeschrieben sind (Restbuchwerte größer 1,00 EUR).
- (2) Die Erfüllung der Pflichten nach § 3 kann der Verkäufer nicht unter Verweis auf eine fehlende bzw. unzureichende Sicherheitsleistung verweigern.
- (3) Der Kaufpreis wird mit Erfüllung der Pflichten nach §§ 2 und 3 fällig.
- (4) Der Verkäufer hat die Sicherheit dem Käufer Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises zurückzugewähren.

§ 7

Zustandekommen des Vertrags

- (1) Mit Unterzeichnung dieses Vertrags durch den Verkäufer unterbreitet er das verbindliche Angebot auf Abschluss dieses Vertrags mit demjenigen, mit dem die Stadt im Ergebnis des förmlichen Verfahrens nach § 31 Abs. 1 SächsBRKG über die anschließende Leistungsperiode eine Vereinbarung zur weiteren Durchführung des Rettungsdienstes nach dem Ende des Durchführungsvertrags zwischen Stadt und Verkäufer bezogen auf den Rettungswachenbereich Mitte trifft. Das Angebot bleibt bis zum erfolgreichen Abschluss dieses Verfahrens verbindlich. Der Verkäufer kann sein Angebot kündigen, wenn die Stadt das Verfahren endgültig ohne Abschluss eines Anschlussdurchführungsvertrags eingestellt hat.
- (2) Die Annahme des Angebots erklärt der Käufer bereits mit der verbindlichen Einreichung seines Angebots auf Übernahme der Durchführung des Rettungsdienstes für die künftige Leistungsperiode gegenüber der Stadt. Sie steht unter der aufschiebenden Bedingung der wirksamen Betrauung des Käufers mit der Durchführung des Rettungsdienstes durch die Stadt auf das Angebot des Käufers hin. Der Verkäufer verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Käufers (§ 151 Satz 1 BGB). Der Käufer ist jedoch verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über seine wirksame Betrauung durch die Stadt in Textform zu informieren. Er ist zudem verpflichtet, zum Beweis des Zustandekommens dieses Vertrags, an dessen Beurkundung entsprechend § 126 BGB mitzuwirken. Die Parteien verpflichten sich gesamtschuldnerisch, eine Ausfertigung der Vertragsurkunde der Stadt zu übermitteln.

§ 8
Verjährung

Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 9
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hierdurch nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Bestimmung zu treffen, die unter der besonderen Berücksichtigung der Sicherstellung des Rettungsdienstes der unwirksamen Bestimmung so weit als möglich entspricht. Im Übrigen tritt an die Stelle einer unwirksamen Vereinbarung die gesetzliche Regelung.
- (2) Die Parteien werden den vorliegenden Vertrag entsprechend ergänzen, wenn er sich als lückenhaft erweisen sollte.

Leipzig, den....., den.....

.....
Verkäufer Käufer

Anlagen

1. Auszug der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Stadt und Verkäufer über die Anlage und das Führen der rettungswachenbezogenen Inventarverzeichnisse
2. nach § 1 Abs. 1 maßgebliche, aktuelle Inventarlisten Rettungswachen Rettungswachenbereich Mitte

AUSZUG

vertraglichen Vereinbarungen zwischen Stadt und Verkäufer über die Anlage und das Führen der rettungswachenbezogenen Inventarverzeichnisse

§ 3a

Inventarausstattung der Rettungswache (§ 4 DV 2014)

- (1) ¹Der Leistungserbringer stattet die Rettungswachen mit dem zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung betriebsnotwendigem Rettungswacheninventar aus. ²Sämtliche tatsächlich eingebrachten, betriebsnotwendigen Inventargegenstände müssen im lastenfremden Eigentum des Leistungserbringers stehen und bei Einbringung in die Rettungswache neu bzw. neuwertig sein. ³Der Leistungserbringer fertigt für jede Rettungswache ein Inventarverzeichnis an, in das er die betriebsnotwendigen Inventargegenstände aufnimmt, die nach den bei Anschaffung geltenden steuerlichen Regelungen nicht den geringwertigen Wirtschaftsgütern zuzuordnen sind. ⁴Das Inventarverzeichnis hält er aktuell. ⁵Eine Ausfertigung übermittelt der Leistungserbringer dem Träger. ⁶Das gleiche gilt bei einer Aktualisierung des Verzeichnisses. ⁷Das Inventarverzeichnis enthält mindestens Angaben zur eindeutigen Bezeichnung des Einrichtungsgegenstands, seiner fortlaufenden, nur einmal zu vergebenden Inventarnummer, seines Anschaffungszeitpunktes, seines Standortes (Rettungswache), seines Alters bei Anschaffung, seines Anschaffungspreises (Gestehungspreis inkl. Umsatzsteuer), zum bei erstmaliger Einbringung in eine loszugehörige Rettungswache verbleibenden steuerlichen Restnutzungszeitraum (AfA-Zeitraum, lineare Abschreibung), zum Tag einer Aussonderung nebst Grund. ⁸Jeder gelistete Inventargegenstand ist mit der in der Liste verzeichneten Inventarnummer zu kennzeichnen.
- (2) ¹Der Leistungserbringer ist verpflichtet, sämtliches Inventar zu unterhalten und mindestens bis zum Ende seines wirtschaftlichen Nutzungszeitraums im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebotes instand zu halten. ²Inventargegenstände, die abnutzungs- oder beschädigungsbedingt irreparabel unbrauchbar geworden sind und deshalb ausgesondert werden müssen, hat der Leistungserbringer zu ersetzen. ³Vor Aussonderung hat er die Zustimmung des Trägers einzuholen, die dieser im Falle des Satzes 2 sowie nachgewiesenem Ersatz und deren Inventarisierung erteilt.
- (3) ¹Bei Abschluss dieses Nachtrags sind alle dem Leistungserbringer zur Durchführung des Rettungsdienstes überlassenen Rettungswachen vollständig mit betriebsnotwendigem Inventar ausgestattet, das im Eigentum der Stadt steht. ²Für diese Inventargegenstände gilt Absatz 2 entsprechend. ³Möchte der Träger einen ihm gehörenden, zur Aussonderung vorgesehenen Inventargegenstand nicht wieder in Besitz nehmen, muss er das durch ausdrücklichen Verzicht gegenüber dem Leistungserbringer erklären. ⁴Der Leistungserbringer ist in diesem Fall

für eine ordnungsgemäße Entsorgung dieses Gegenstands auf seine Kosten verpflichtet. ⁶Er hat dies dem Träger nachzuweisen.